

interkulturelles netzwerk e.v./ karl-marx-str. 33/34/ d-16816 neuruppin

Informationen zur Fahrtkostenerstattung für Einzelreisen im Rahmen des DFJW.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk kann Fahrtkosten anteilig erstatten. Dafür gibt es bestimmte Grundlagen. Die maximale Förderhöhe wird mit dem Rechner des DFJW bestimmt. Hier der entsprechende Link:

https://electra.ofaj.org/ofaj-centrale/pages/common/iframe/distanceframe_de.jsf

Dabei wird der entsprechende Kilometersatz vom Abreiseort zum Seminarort mit maximal 0,08 Euro pro Kilometer berechnet. Auch für die Rückfahrt vom Seminarort bis zum Ziel der Rückreise können 0,08 Euro pro Kilometer berechnet werden.

Die Berechnung der Fahrtkosten erfolgt auf Grundlage der einfachen Strecke. Bei unterschiedlichen Abfahrts- und Rückfahrtsorten wird die gesamte Kilometerzahl für die Hin- und Rückfahrt halbiert. Der maximale Zuschuss erfolgt in Höhe von 0,16 € je Kilometer.

Das Berechnungsprogramm des DFJW legt die anzurechnenden Kilometer bei der Projektbewilligung auf Grundlage der einfachen Strecke auf dem Landweg fest. Bei notwendigen Flugreisen findet die Berechnung auf Grundlage der Luftlinie statt.

Die maximale Fahrtkostenförderung pro Person beträgt für Reisen bei trilateralen Projekten zwischen Deutschland oder Frankreich und einem weiteren Land 400 €. Flugreisen können nur berücksichtigt werden, wenn die voraussichtliche Reisedauer von Fernbahnhof zu Fernbahnhof mit der Bahn mehr als 8 Stunden beträgt.

Nachweis der Kosten:

Es werden nur die realen Kosten bis zur Höhe des maximalen Erstattungssatzes rückerstattet. Dafür müssen dem Veranstalter die Originale aller Belege für Hin- und Rückreise vorliegen (Bahnkarten, Flugtickets, Nahverkehr). Auch die Bordkarten für Hin und Rückreise müssen vorgelegt werden. Es ist immer das kostengünstigste Verkehrsmittel zu wählen, Taxis werden nicht erstattet.

Liegen die entsprechenden Belege nicht vor kann eine Auszahlung der Fahrtkosten nicht erfolgen.

Abweichende Reisedaten:

Teilnehmende müssen die gesamte Zeit der Begegnung anwesend sein. Ansonsten erfolgt keine Rückerstattung der Fahrtkosten. Reisen, die zeitlich erheblich (mehr als 3 Tage) vom Zeitraum der Begegnung abweichen, können nur nach vorheriger Absprache erstattet werden.

Auszahlung der Fahrtkostenerstattung:

Die Auszahlung der nachgewiesenen Fahrtkosten erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Belege per Überweisung. Ausnahmen sind vorher abzusprechen. Teilnehmende aus Ländern, in denen der Euro nicht Zahlungsmittel ist, bekommen die Fahrtkosten in der Regel am Ende der Maßnahme in bar erstattet.